

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das Betreuungsangebot an der Wettertalschule Stand 12.06.2018

I. Allgemeines

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülern der Wettertalschule offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung an der Grundschule durch den Schulträger besteht nicht.
3. Über die Aufnahme ins Betreuungsangebot entscheidet der Verein Wetterlinge e.V.
4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Betreuungsplätze, wird die Platzvergabe vorrangig nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder allein stehender berufstätiger Mütter oder Väter
 - b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind.
 - c) Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Jahrgangsstufe
 - d) Anmeldedatum
5. Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
6. Mit der Anmeldung zur Betreuung ist die Mitgliedschaft im Verein die Wetterlinge e.V. verbunden. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

II. Betrieb

1. Während der Schulferien findet derzeit keine Betreuung statt.
2. Der Abwesenheitsgrund eines Kindes ist der zuständigen Betreuungskraft umgehend, spätestens am zweiten Tag bekannt zu geben. Eine Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit hat umgehend zu erfolgen. Alle schulischen Auflagen bezüglich Krankheit treffen ebenfalls auf die Betreuung zu.
3. Bei mehrtägigem Ausfall einer Betreuungskraft kann die Betreuung vorübergehend ganz entfallen, falls trotz aller Bemühungen keine Ersatzkraft gefunden wird.

III. Haftung und Versicherung

1. Für Sachschäden, die am Eigentum der Schülerinnen und Schüler während der Betreuungszeit entstehen, besteht keine Haftung.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück der Wettertalschule und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, d. h. mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut des Erziehungsberechtigten oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf.
3. Die Wettertalschule haftet für die Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars beruhen.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernehmen die Wetterlinge e.V. keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der Wetterlinge e.V. für Aufsichtspflichtverletzungen ihres Personals unberührt.

IV. Betreuungsentgelt

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Wetterlinge e.V. ist monatlich im Voraus ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach dem vom Verein Wetterlinge e.V. beschlossenen Beitrag richtet. Beschließt der Verein eine Änderung der Entgeltregelung, so wird diese zum 1. des folgenden Kalendermonats gültig. Der derzeit gültige Entgeltsatz ist im Betreuungsvertrag verzeichnet. Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
2. Der Betreuungsbeitrag wird an 10 Monaten des Kalenderjahres eingezogen. Der Juli und der August sind beitragsfrei.
3. Der Betreuungsbeitrag wird zum 15. des Kalendermonats eingezogen. Gebühren für Rücklastschriften trägt das Mitglied.
4. Das Entgelt ist auch dann für den vollen Monat zu entrichten, wenn das angemeldete Kind die Betreuung nicht aufsucht.
5. Wird durch eine personalbedingte Unterbrechung (Krankheit) an mehr als 5 aufeinander folgenden Tagen keine Betreuung angeboten, wird ein anteiliger Betrag vom gezahlten monatlichen Entgelt in Abzug gebracht und erstattet.

V. Anmeldung und Abmeldung

1. An- und Abmeldung sind schriftlich beim Verein Wetterlinge e.V. vorzunehmen.
2. Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr (1. August bis 31. Juli) vorliegen. Während des Schuljahres ist eine Anmeldung zu Beginn des Monats möglich.
3. Eine Abmeldung ist möglich zum 31.12., zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31.01.) sowie zum Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung muss dem Verein Wetterlinge e.V. schriftlich 4 Wochen vorher vorliegen.
4. Die Modulbuchung für die Nachmittagsbetreuung ist jeweils zum laufenden Schulhalbjahr verbindlich festzulegen. Die Kündigung einzelner Tage bzw. des Nachmittagsmoduls kann mit einer Frist von 2 Wochen vor Monatsende erfolgen.

VI. Fristlose Kündigung

1. Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot kann ohne Kündigung erlöschen, wenn das zur Betreuung angemeldete Kind länger als 4 Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt.
2. Der Verein Wetterlinge e.V. kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung liegt z. B. bei grobem Fehlverhalten des Kindes oder dann vor, wenn der Zahlungsrückstand der Erziehungsberechtigten zwei volle Monatsentgelte übersteigt.
3. Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.